

SZ_GERICHTE ZK2 2022 45 vom 16. November 2022

SZ Gerichte, 2022-11-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sz_gerichte_ZK2 2022 45](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sz_gerichte_ZK2_2022_45)

FR: SZ_GERICHTE ZK2 2022 45 du 16 novembre 2022

IT: SZ_GERICHTE ZK2 2022 45 del 16 novembre 2022

Regeste

Prozessleitende Verfügung | Zivilprozessuale Fragen

Erwägungen

E. 18

August 2022 in der Zwischenzeit widerrufen worden sei (Vi-GA 30); - die Beschwerdeführerin am 2. September 2022 gegen diese Verfügung Rekurs (recte: Beschwerde) erhob (KG-act. 1); - die Beschwerdeführerin mit Verfügung vom 6. September 2022 aufgefordert wurde, bis zum 23. September 2022 einen Kostenvorschuss für die mutmasslichen Gerichtskosten von Fr. 1'500.00 zu leisten (KG-act. 3);

Kantonsgericht Schwyz 3 - die Verfahrensleitung den Verfahrensbeteiligten mit Verfügung vom 14. September 2022 Frist zur Stellungnahme zur Beschwerde ansetzte (KG-act. 5); - die C._____ mit Stellungnahme vom 26. September 2022 um vollumfängliche Abweisung der Beschwerde ersuchte, soweit auf diese eingetretten werden könne, unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten der Beschwerdeführerin (KG-act. 10); - die Beschwerdeführerin gleichentags eine weitere, als „Einwendung“ betitelte Eingabe zu den Akten reichte (KG-act. 9); - die Verfahrensleitung die beiden Stellungnahmen vom 26. September 2022 den Verfahrensbeteiligten am 27. September 2022 zur freigestellten Vernehmlassung zustellte sowie der Beschwerdeführerin gestützt auf Art. 101 Abs. 3 ZPO eine Nachfrist zur Leistung des Kostenvorschusses bis zum 12. Oktober 2022 setzte und für den Unterlassungsfall Nichteintreten auf das Rechtsmittel androhte (KG-act. 11); - das Konkursamt Zug mit Eingabe vom 7. Oktober 2022 auf eine Stellungnahme verzichtete (KG-act. 12); - die C._____ am 18. Oktober 2022 um Abnahme der bis zum 21. Oktober 2022 laufenden Frist sowie darum ersuchte, dass ihr im Falle der fristgerechten Leistung des Kostenvorschusses die Frist neu anzusetzen sei (KG-act. 15), nachdem sie sich beim Gericht telefonisch nach dessen Bezahlung erkundigt hatte (KG-act. 14); - die Beschwerdeführerin den Kostenvorschuss auch innert der angesetzten Nachfrist nicht bezahlte, worüber die Verfahrensleitung die Parteien am

Kantonsgericht Schwyz 4

E. 20

Oktober 2022 informierte und ihnen Gelegenheit zur Einreichung einer freigestellten Vernehmlassung gab (KG-act. 16); - keine weiteren Eingaben erfolgten; - infolge Nichtleistung des Kostenvorschusses androhungsgemäss auf die Beschwerde nicht einzutreten ist (Art. 101 Abs. 3 ZPO; siehe auch Sutter-Somm/Seiler, Handkommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 2021, Art. 101 ZPO N 8; Leuenberger/Uffer-Tobler, Schweizerisches Zivilprozessrecht, 2. A. 2016, Rz 11.11.75a; BGE 140 III 159 E. 4.2.2; BGer, Urteil 4A_26/2021 vom 12. Februar 2021 E. 4); - bei diesem Ausgang des

Verfahrens die (wegen des Nichteintretens reduzierten) Gerichtskosten gestützt auf Art. 106 Abs. 1 ZPO der Beschwerdeführerin aufzuerlegen sind; - allfällige Kosten von Stellungnahmen die klagende bzw. rechtsmittelführende Partei zu tragen hat, wenn ein Nichteintretensentscheid wegen Nichtzahlung des Kostenvorschusses ergeht (vgl. Domej, in: Oberhammer/Domej/Haas [Hrsg.], Kurzkommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 3. A. 2021, Art. 59 ZPO N 3 mit Verweis auf BGE 140 III 159; Leuenberger/Uffer-Tobler, a.a.O., Rz 11.75a); - sich das Honorar im Beschwerdeverfahren auf Fr. 180.00 bis Fr. 2'400.00 beläuft (§ 12 GebTRA) und sich die Höhe der Entschädigung innerhalb dieses Tarifrahmens nach der Wichtigkeit der Streitsache, ihrer Schwierigkeit, dem Umfang und der Art der Arbeitsleistung sowie dem notwendigen Zeitaufwand bestimmt (§ 2 Abs. 1 GebTRA); - die Aufwendungen des Rechtsvertreters der C._____ insbesondere in der Ausfertigung der rund zehnteiligen Stellungnahme vom 26. September

Kantonsgericht Schwyz 5 2022 bestanden, wofür die Vergütung mangels Vorliegens einer Kostennote nach pflichtgemäßem Ermessen festgesetzt wird (vgl. § 6 Abs. 1 und Abs. 3 lit. a GebTRA); - sich keine komplexen Rechtsfragen stellten und auch angesichts des beschränkten Umfangs der Stellungnahme eine Entschädigung von Fr. 1'000.00 angemessen erscheint; - den weiteren Verfahrensbeteiligten mangels Einreichung einer Stellungnahme keine nennenswerten Aufwendungen entstanden und daher keine weiteren Entschädigungen zuzusprechen sind; - das Nichteintreten auf eine Beschwerde gestützt auf § 40 Abs. 2 JG in die Kompetenz des Präsidenten fällt;-

Kantonsgericht Schwyz 6 verfügt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.